

# Sozialabbau in der Eingliederungshilfe



## Die Situation:

Das Land plant eine Rechtsverordnung, weil es die Vertragspartner von seinen Vorstellungen für die Eingliederungshilfe nicht überzeugen konnte.

## Wesentliche Kritikpunkte:<sup>1</sup>

- **Dem Entwurf fehlt in weiten Teilen die Ermächtigungsgrundlage.**
  - Es werden Erklärungen von und Einigungen mit der Leistungserbringerseite fingiert.
  - Es wird eine Deinstitutionalisierung vorgeschrieben, obwohl das nicht im Gesetz steht.
  - Es wird die Ablösung der Besonderen Wohnformen vorgeschrieben, obwohl das nicht im Gesetz steht.
  - Es werden Leistungsvereinbarungen und -beschreibungen vorgeschrieben, obwohl diese nach dem Gesetz auszuhandeln sind.
- **Der Entwurf verletzt an etlichen Stellen höherrangiges Recht, insbesondere indem**
  - Regelungen getroffen werden, die SGB IX und SGB XII verletzen oder mit WBVG-Recht unvereinbar sind.
  - zu noch laufenden Leistungsvereinbarungen die gesetzlich vorgeschriebenen Verhandlungen zu Kostensteigerungen aussetzt und im ungewissem Umfang auf eine unbestimmte Zeit im Rahmen der Umstellung verschiebt.
  - Tarifsteigerungen bis zur Umstellung nicht finanziert werden sollen, wobei Umstellungen realistischerweise nicht vor Mitte 2025 – eher Mitte 2026 liegen. Was dann im Nachgang ausgeglichen werden kann, bleibt offen.
  - Werkstätten gezwungen werden, die Auslagerung ihrer stärksten Bereiche in Integrationsbetriebe zu prüfen – ohne eine diesbezügliche Rechtsgrundlage.
- **Der Entwurf verletzt die Leistungserbringer in ihrem Recht auf Existenz, insbesondere weil**
  - ein strukturelles Defizit für Leistungserbringer nach den Regelungen des Entwurfes unvermeidlich ist.
  - Leistungsverpflichtungen ohne ausreichende Finanzierung festgelegt werden.

## Die Verordnung darf nicht erlassen werden!

- Sie treibt die Menschen mit Behinderungen vor die Gerichte.
- Sie treibt die Leistungserbringer vor Gerichte und Schiedsstelle.
- Sie verzögert die Umsetzung des BTHG und die personenzentrierte Leistung weiter erheblich.
- Gerichte und Schiedsstellen brauchen mehrere Jahre für Entscheidungen.

<sup>1</sup> Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Stellungnahmen der Verbände vom 29.11.2024.





## **Es muss endlich konstruktiv-respektvoll verhandelt werden!**

**Eine faire Übergangsregelung muss dies ermöglichen und die Kostensteigerungen der Leistungserbringer absichern!**

### **Ausblick in die Richtung von konstruktiven Verhandlungen:**

- Verträge werden verhandelt und nicht von einem Vertragspartner über eine Rechtsverordnung vollumfänglich diktiert.
  - Politische Zielsetzungen können einfließen, der Boden bleibt aber das geltende Recht.
- ➔ Wenn Einsparungen gewollt sind, muss endlich offen darüber gesprochen werden.
- ➔ Bei wirtschaftlicher Betriebsführung muss die Chance auf Deckung der voraussichtlichen Kosten des Leistungserbringers gegeben sein (Bundessozialgericht vom 08.12.2022 - B 8 SO 8/20 R).
- ➔ Ambulantisierung bedeutet, dass Leistungen, die bisher gepoolt oder in Gruppen erbracht wurden, nun einzeln bzw. in kleineren Gruppen und zu verschiedenen Zeiten erbracht werden müssen. Das wird teurer.
- ➔ Wenn Ambulantisierung dennoch gewollt ist, verlangt das eine umfassende gesellschaftliche und infrastrukturelle Anpassung, die weit über die Kompetenzen der Eingliederungshilfe hinausgeht.
- ausreichender barrierefreier Wohnraum
  - ausreichende pflegerische Versorgung
  - ein inklusives Arbeitsmarkt- und Bildungssystem
  - Berücksichtigung regionaler Unterschiede und Ausbau gemeindenaher Unterstützungsangebote, insbesondere im ländlichen Raum
  - zusätzliche niedrigschwellige sozialraumorientierte Unterstützungsangebote
  - das Schaffen von Rahmenbedingungen für den Umstellungsprozess auch in anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Steuer- und Fördermittelrecht.
- ➔ Wenn Alternativangebote zu besonderen Wohnformen gemacht werden sollen, dann
- müssen die gemeinnützigkeits- und förderrechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden,
  - muss geklärt werden, wie die Schließungskosten getragen werden,
  - müssen die ersetzenden ambulanten Angebote mindestens ein vergleichbares Niveau erreichen bzw. ein vergleichbares Niveau an Inklusion bieten.
- ➔ Wenn eine Weiterentwicklung der Werkstätten gewollt ist, kann dies im Dialog passieren, Modellvorhaben sind hier geeignete Wege, Neues zu erproben. Dabei sind zu beachten:
- die sich verändernden Bedarfe der Werkstattbeschäftigten,
  - das Wunsch- und Wahlrecht der Werkstattbeschäftigten und
  - der bundesgesetzliche Auftrag der Werkstätten, der zwar einvernehmlich erweitert, aber keinesfalls beschnitten werden kann.



### **Wenn Sie mehr wissen wollen:**

Eine detaillierte Darstellung findet sich in den Stellungnahmen der Vereinigungen der Leistungserbringer.

